

986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (891 der Beilagen): Protokoll zwischen der Republik Österreich und Australien über die Abänderung des am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Auslieferungsvertrages

Der Auslieferungsverkehr mit Australien hat bisher auf der Grundlage des am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung, BGBl. Nr. 718/1974, stattgefunden.

Nach einer Änderung des australischen Auslieferungsgesetzes, in welchem von den strengen Formvorschriften abgegangen wurde, wurde von australischer Seite eine Revision des bilateralen Auslieferungsvertrages vorgeschlagen. Zu diesem Zweck haben in der Zeit vom 27. bis 28. Juni 1985 in Wien Verhandlungen stattgefunden, bei denen das gegenständliche Abänderungsprotokoll vereinbart worden ist, das schließlich am 30. August 1985 in Wien unterzeichnet worden ist.

Der Auslieferungsvertrag mit Australien in der Fassung des gegenständlichen Abänderungsprotokolls entspricht nunmehr inhaltlich weitgehend den im Verhältnis zwischen kontinental-europäischen Staaten üblichen Regelungen. Insbesondere wurde — unter der Voraussetzung der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit — die Auslieferungsfähig

keit von strafbaren Handlungen nach der „Eliminationsmethode“ definiert und vom Erfordernis der „prima facie evidence“ abgegangen. Ferner wurde vorgesehen, daß sich die Beurteilung der Verjährung der strafbaren Handlung nunmehr ausschließlich nach dem Recht des ersuchenden Staates zu richten hat.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Mai 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zum Abschluß dieses Protokolls zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß ein besonderes Bundesgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Protokolls zwischen der Republik Österreich und Australien über die Abänderung des am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Auslieferungsvertrages (891 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1986 05 28

Dr. Fertl
Berichterstatter

Dr. Gradišnik
Obmannstellvertreter